

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
95	Kreis Coesfeld      Fischerprüfungen im Kreis Coesfeld	119
96	Kreis Coesfeld      Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Lüdinghausen“	120
97	Kreis Coesfeld      Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung einer Schweinemastanlage in Nordkirchen	120
98	Sparkasse Westmünsterland      Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	120
99	Stadt Dülmen      Öffentliche Bekanntmachung der II. Änderungssatzung für die Benutzung der Stadtbücherei vom 19.07.2011	121
100	Stadt Dülmen      Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht und zur Einwilligung bei Melderegisterauskünften	121
101	Stadt Dülmen      Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Dülmen	122
102	Stadt Dülmen      Öffentliche Bekanntmachung a.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenweg“ b.) Verfahren zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen „Kapellenweg „	126
103	Stadt Dülmen      Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 der Stadt Dülmen	127

#### 95/11 – Kreis Coesfeld

#### **Fischerprüfungen im Kreis Coesfeld**

Der Prüfungsausschuss für Fischerprüfungen des Kreises Coesfeld wird am

Montag,	14. November 2011
Dienstag,	15. November 2011
Mittwoch,	16. November 2011
Donnerstag,	17. November 2011
Montag,	21. November 2011
Dienstag,	22. November 2011
Mittwoch,	23. November 2011
Donnerstag,	24. November 2011
Montag,	28. November 2011

Fischerprüfungen durchführen.

Interessenten, die an der Fischerprüfung teilnehmen wollen und am jeweiligen Prüfungstag das 13. Lebensjahr vollendet haben, können sich beim Kreis Coesfeld, Abteilung 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, - Untere Fischereibehörde -, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, schriftlich anmelden.

Anmeldeschluss ist der 14.10.2011

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Fischereibehörde Coesfeld, Telefon: 0 25 41/18-32 11, erfragt werden.

Coesfeld, 18.07.2011  
Kreis Coesfeld - Der Landrat  
Abteilung 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
- Untere Fischereibehörde -  
Im Auftrag  
gez. Brosterhues

96/11 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Lüdinghausen“**

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Lüdinghausen“ hat in seiner Sitzung am 28.06.11 die Änderung des § 2 seiner Satzung beschlossen.  
Die Neufassung lautet nunmehr wie folgt:

§ 2  
Verbandsgebiet

1. Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet der Steuer vom Dortmund-Ems-Kanal (neue Fahrt) in Olfen bis zur Einmündung des Kleuterbaches in die Steuer mit den seitlich zufließenden Gewässern (Aarbach, Westrupe Bach, Beverbach, Teufelsbach, Gorbach, Capeller Bach, Katzbach, Flothbach, Gronenbach, Hesselmanngraben, Katenbergbach, Seppenrader Bach etc.)
2. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus der in der Anlage beigefügten Übersichtskarte.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz bekannt gemacht.

Coesfeld, 21.07.2011  
Kreis Coesfeld  
der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

**Anlage zur Bekanntmachung 96/11:  
Grenzen des Verbandsgebietes**

97/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Herr Alfred Statmann jun. hat die Erweiterung seiner Schweinemastanlage auf dem Grundstück Münsterstraße 35, 59394 Nordkirchen (Gemarkung Nordkirchen, Flur 24, Flurstück 10), beantragt.

Der für den 08.09.2011 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 26.07.2011  
Kreis Coesfeld - Der Landrat  
70.1 – 2011/0228  
Im Auftrag  
gez. Sentis

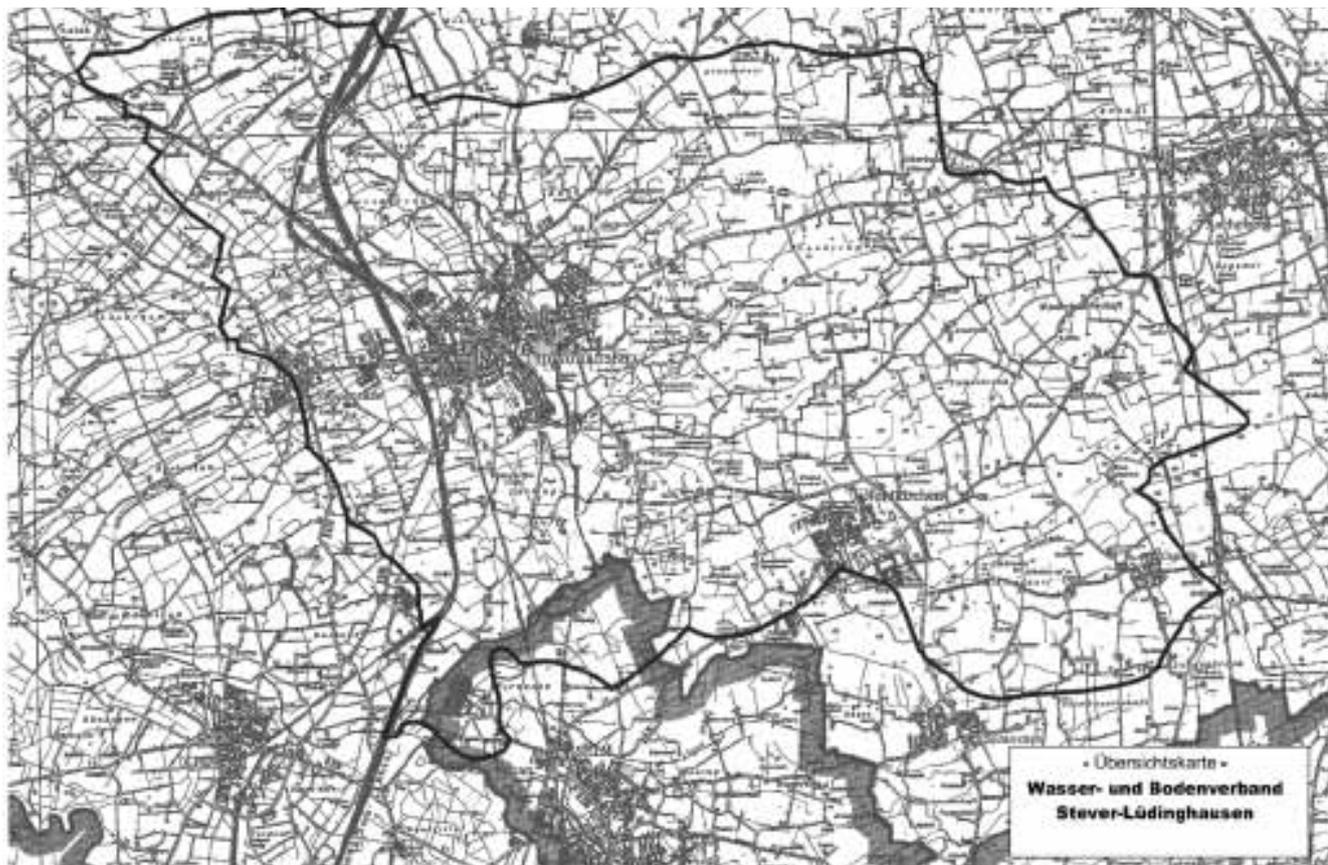
98/11 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336306782 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandsparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum **17.10.2011** seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.07.2011  
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandsparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand



99/11 - Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung der II. Änderungssatzung für die Benutzung der Stadtbücherei vom 19.07.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 14.07.2011 folgende II. Änderungssatzung der „Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei“ beschlossen:

**§ 8 Benutzungsgebühren**

1. Der Besuch der Stadtbücherei sowie die Nutzung des Medienbestandes in der Bücherei sind kostenfrei.

Die Ausleihe von Printmedien erfolgt nur nach Zahlung einer Benutzungsgebühr, die bei der ersten Ausleihe erhoben wird und für 12 Monate gilt. Für die Ausleihe von AV-Medien wird ein Zuschlag zur Benutzungsgebühr erhoben.

2. Benutzungsgebühr

2.1 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei
2.2 Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	24 €
AV-Zuschlag	10 €
2.3 Schüler, Studenten, Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	12 €
AV-Zuschlag	5 €
2.4 Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	12 €
AV-Zuschlag	5 €
2.5 Bezieher von Arbeitslosengeld II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 und 4 SGB XII	12 €
AV-Zuschlag	5 €
4. Gebührenpflichtige Serviceleistungen:	
4.2 erfolgreiche Fernleihe	3,50 €

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese zweite Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Dülmen vom 07.12.2000 tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende II. Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 19.07.2011

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

100/11 - Stadt Dülmen**Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften**

Gem. § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab der Vollendung des 15. Lebensjahres das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen
2. der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren

Gem. § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes kann gegen die Weitergabe von persönlichen Daten an die Bundeswehr nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes Widerspruch erhoben werden.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:

1. der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen
2. der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach § 34 Absatz 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen.

Wenn Sie von Ihren Widerspruchsrechten oder der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an das

**Bürgerbüro der Stadt Dülmen, Markt 1 - 3, 48249 Dülmen.**

Dülmen, den 25.07.2011

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

101/11 - Stadt Dülmen**Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Dülmen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.04.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 86 Abs.1 Nr.1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 14.07.2011 die 1. Änderung der Gestaltungssatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

**Präambel**

Ziel der Satzung ist es, die städtebauliche und geschichtliche Bedeutung der Dülmener Innenstadt mit ihrem historischen Stadtgrundriss, der weitestgehend einheitlichen Bebauung aus der Wiederaufbauphase der 1950er und 1960er Jahre, den engen Gassen und kleinen Plätzen sowie prägenden Grünstrukturen zu schützen und behutsam weiterzuentwickeln. Zur Steuerung der gestalterischen Entwicklung werden daher durch diese Satzung für den im Geltungsbereich erfassten Bestand an Gebäuden und Freiflächen sowie für entsprechende Neubaumaßnahmen besondere gestalterische Anforderungen erlassen.

Neubauten, bauliche Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen sowie Werbeanlagen müssen bei ihrer äußeren Gestaltung (Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe) das Stadtgefüge und die Eigenart des Straßenraums berücksichtigen und sich damit in die ihre Umgebung prägende Bebauung einfügen. Veränderungen im Bestand haben die aufgeführten Gestaltungsmerkmale zu berücksichtigen.

Auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist hierbei besondere Rücksicht zu nehmen. Dies gilt vor allem für den Erhalt und den behutsamen Umgang mit den Ziegelfassaden aus der Wiederaufbauphase, die trotz ihrer teilweise vollzogenen Überformung im Erdgeschossbereich weiterhin das Stadtbild deutlich prägen.

Bauvorhaben in der Umgebung der in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Baudenkmäler müssen in der Wahl des Materials, in der handwerklichen Ausführung sowie in ihrer Form und Farbe so angepasst werden, dass das Erscheinungsbild der Denkmäler nicht beeinträchtigt wird.

Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter nicht stören.

Durch die Regelungen dieser Satzung werden auch Maßnahmen genehmigungsbedürftig, die sonst keiner Baugenehmigung bedürfen. Dies sind Vorhaben nach § 65 Abs. 1 Nr. 33-36 und nach § 65 Abs. 2 Nr.2 BauO NRW. Demnach ist die Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidung und Verblendungen durch diese Satzung nun ebenfalls genehmigungspflichtig.

Die am 12. 06. 2008 durch den Bau und Umweltausschuss der Stadt Dülmen beschlossene Gestaltungsfibel ist Leitlinie und Begründung dieser Satzung (Anlage 2).

*Hinweis: Die Anlage 2 ist hier nicht abgedruckt, sie kann als PDF-Datei auf der Homepage der Stadt Dülmen unter folgendem Link heruntergeladen werden: [http://www.duelmen.de/fileadmin/user\\_upload/sonstige/FB61/Gestaltungsfibel\\_Innenstadt\\_2008.pdf](http://www.duelmen.de/fileadmin/user_upload/sonstige/FB61/Gestaltungsfibel_Innenstadt_2008.pdf)*

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für alle Grundstücke, die in dem im anliegenden Plan (Anlage 1) abgegrenzten Bereich der Innenstadt Dülmens und an den im Folgenden aufgeführten Straßen liegen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

- Straßenliste:
  - Am Schloßgarten, nur nördliche Grundstücke und Kreuzkirche
  - Bärenstiege
  - Bergfeldstraße zwischen Münsterstraße und Adolf-Kolping-Straße einschließlich Haus Nr. 2
  - Borkener Straße zwischen Lüdinghauser Straße und Heidelohstraße
  - Brokweg zwischen Borkener Straße und einschließlich Haus Nr. 4, bzw. Nr. 5
  - Bült
  - CharlevilleMézièresPlatz
  - Coesfelder Straße zwischen Münsterstraße und Plusch
  - Domänenrat-Kreuz-Straße
  - Elsa-Brändström-Straße zwischen Lüdinghauser Straße und Hohe Straße, bzw. einschließlich Haus Nr. 28
  - Haltener Straße zwischen Lüdinghauser Straße und Südring, bzw. Mühlenweg
  - Kirchgasse
  - Königswall
  - Kötteröde
  - Kreuzweg zwischen Münsterstraße und Vornefeldweg einschließlich Haus Nr. 5
  - Lohwall
  - Lüdinghauser Straße zwischen Borkener Straße und einschließlich Kreuzkirche, bzw. Haus Nr. 60
  - Ludwig-Wiesmann-Straße zwischen Nonnenwall und einschließlich Haus Nr. 3
  - Markt
  - Marktgasse
  - Marktstraße
  - Mühlenweg zwischen Halterner Straße und Am Schloßgarten, nur östliche Grundstücke
  - Münsterstraße zwischen Lüdinghauser Straße, einschließlich Haus Nr. 60, bzw. 61
  - Nonnengasse
  - Nonnenwall
  - Nordring
  - Ostring
  - Overbergplatz
  - Overbergstraße zwischen Lohwall und Plusch
  - Peppermühl zwischen Südring und Ende Grundstück Südring 21
  - Plusch, nur östliche Grundstücke
  - Probst-Dümpelmann-Weg
  - Rathausgasse
  - Schloßgasse
  - Schloßstraße
  - Schulgasse
  - Südring
  - Tiberstraße
  - Tiberstraße zwischen Coesfelder Straße und einschließlich Haus Nr. 53
  - Viktorstraße
  - Vollenstraße
  - Vornefeldweg
  - Westring

**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie für Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW. Durch diese Satzung wird gem. § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen genehmigungspflichtig. Ebenso wird für genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten gem § 86 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW eine Genehmigungspflicht eingeführt.

### § 3 Fassaden und Fassadenöffnungen

- (1) Erd und Obergeschosse sind im Sinne eines Gesamtbauwerks gestalterisch aufeinander abzustimmen. Die Gliederungselemente müssen auf den Architekturrhythmus sowie auf den Maßstab und die Proportionen des Gesamtgebäudes abgestimmt werden. Hinweise für die Gestaltung der Erdgeschosszone können die Gliederung der Obergeschosse oder die ursprünglichen Bauakten geben. Der Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss darf nicht durch die bauliche Gestaltung, durch Werbung oder Anstrich gestört werden, soweit dies nicht historisch, d.h., durch die ursprüngliche Gestaltung bei erstmaliger Herstellung des Gebäudes, begründet ist.
- (2) Für die Gestaltung der vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Fassaden sind ausschließlich die Materialien Ziegelstein/Klinker, Sandstein und Glas zulässig. Ausnahmsweise ist die Gestaltung der Fassadenflächen in Putz zulässig, wenn und soweit dies der Änderung und Erneuerung zulässigerweise in Putz hergestellter Fassadenflächen dient. Die Farbgebung gliedernder Elemente ist auf die Fassadenfarbe abzustimmen. Neue Fassaden und Schmuckelemente müssen sich in Proportion, Farbe und Material dem vorgefundenen Bestand angleichen. Materialien und Farben, die eine glänzende, eine grelle oder eine Signalwirkung ergeben, sind unzulässig.
- (3) Die Verwendung von Rollläden vor Schaufenstern ist nicht zulässig. Rollgitter sind zulässig.
- (4) Tür und Fensterrahmen sind in Material und Farbton auf die Fassade abzustimmen. Fensterteilungen sind konstruktiv auszuführen.

### § 4 Balkone

Im Bereich der an den öffentlichen Straßenraum direkt angrenzenden Gebäudeseiten sind Balkone an folgenden Straßenabschnitten der Innenstadt unzulässig:

- Marktstraße zwischen Coesfelder Straße und Lüdinghauser Straße,
- Tiberstraße und Westring zwischen Coesfelder Straße und Borkener Straße,
- Coesfelder Straße zwischen Münsterstraße und Lohwall,
- Lüdinghauser Straße und Borkener Straße zwischen Marienplatz und Lohwall,
- Münsterstraße zwischen Königswall und Südring,
- Viktorstraße zwischen Marktplatz und Coesfelder Straße sowie
- Tibergasse, Marktgasse und Rathausgasse.

### § 5 Dächer

- (1) Als Dacheindeckung sind nur unglasierte Dachziegel und Betondachsteine im Farbton rot, braun und anthrazit zulässig.
- (2) Die Traufe mit vorgehängter Rinne ist straßenseitig mit einem Vorsprung von mindestens 0,25 Meter bis maximal 0,60 Meter herzustellen.
- (3) Trauf und Firsthöhen sowie Firstrichtungen müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- (4) Dacheinschnitte sind auf der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite nur bis zu einer Breite von 3,00 m zulässig. Der Abstand des Dacheinschnitts von der Traufe muss mindestens 3 Dachziegelreihen betragen. Zusätzliche Aufbauten (z. B. Geländer) sind unzulässig.
- (5) Die Breite der Dachgauben, Zwerchgiebel und der Dacheinschnitte, die zum öffentlichen Straßenraum liegen, darf in der Summe 60% der Dachbreite des Gebäudes nicht überschreiten. Der Abstand dieser Bauteile zum First und Ortgang muss in der Dachschräge gemessen mindestens 1,5 m betragen. Die senkrechten Flächen der Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind mit Holz, Glas, Kupfer- oder Zinkblech zu verkleiden. Farblich an die Dacheindeckung angepasste Tonschindeln sind ebenfalls zulässig. Wird die Dachtraufe durch einen Zwerchgiebel unterbrochen, ist dessen Giebelfläche in

Gestaltung und Material an die übrigen Fassadenflächen des Gebäudes anzupassen.

- (6) Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind nur zulässig, wenn sie als In-Dach- oder Auf-Dach-Anlagen parallel zur Dachfläche errichtet werden und die Firstlinie nicht überschreiten. Auf der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachfläche müssen Solar- und Photovoltaikanlagen als eine zusammenhängende Fläche ausgebildet werden und einen Mindestabstand von 1,00 Meter zum Dachfirst, zur Traufe und zum Ortgang einhalten.

### § 6 Vordächer, Kragplatten und Markisen

- (1) Vordächer, Kragplatten und Markisen sind nur im Erdgeschoss eines Gebäudes zulässig. Sie sind für ein Gebäude in Form, Farbe und Material jeweils einheitlich zu gestalten. Vordächer und Sichtblenden sind ferner an Häusern mit Arkaden unzulässig. Feststehende Markisen sind unzulässig.
- (2) Vordächer und Kragplatten dürfen höchstens 1,20 Meter vor die Gebäudefront vortreten. Wenn und soweit Vordächer transparent gestaltet werden, können diese bis zu 1,50 vor die Gebäudefront vortreten. Die Belange der Feuerwehr und der Verkehrssicherheit bleiben unberührt. Ausfahrbare Markisen dürfen maximal 2,00 Meter vor die Gebäudefront vortreten, soweit der Gesamteindruck des Gebäudes und das Straßenbild nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Vordächer, Kragplatten und Markisen müssen einen Abstand von mindestens 40 cm zur seitlichen Gebäudekante einhalten. Dies gilt nicht für Eckgebäude, wenn das Vordach oder die Kragplatte umlaufend hergestellt werden soll.
- (4) Vordächer und Kragplatten dürfen eine Gesamtbauhöhe von 0,30 Metern nicht überschreiten. Dies gilt nicht für transparent gestaltete Vordächer. Die lichte Höhe (Laufhöhe) muss unter Vordächern und Markisen mindestens 2,50 Meter betragen, der Abstand zwischen Vorderkante und Fahrbahnkante mindestens 0,70 Meter.
- (5) Konstruktive Kombinationen aus Vordach bzw. Kragplatte und Markise sind nicht zulässig.
- (6) Materialien und Farben, die eine glänzende, eine grelle oder eine Signalwirkung ergeben, sind unzulässig. Markisen müssen eine textilhähnliche, nicht glänzende Oberfläche haben.

### § 7 Allgemeine Vorschriften für Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Davon ausgenommen sind Litfaßsäulen, Aushangkästen und Schaukästen im öffentlichen Straßenraum.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig
- a) bei aufdringlicher Wirkung, durch grelle Farben
  - b) wenn Fassadenflächen, tragende Bauteile oder architektonische Gliederungselemente – wie z. B. Fenster, Brüstungsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten in störender Weise bedeckt, bemalt oder überschritten werden.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Blink, Wechsel oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwänden und auf den Stadtboden, außerdem in den Luftraum abstrahlende Licht und Laserstrahlen, sind unzulässig.

### § 8 Ausschluss bestimmter Arten von Werbeanlagen

Als Werbeanlage sind ausgeschlossen:

- a) Spannbänder und Werbefahnen, soweit sie nicht für besondere Veranstaltungen, Schlussverkäufe u. ä. vorübergehend genehmigt werden;
- b) Lichtwerbung mit Laufschriften;
- c) Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein und ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln;
- d) Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die bewegt werden oder deren Träger bewegt werden;

- e) Lichtwerbung mit Signalfarben;
- f) fluoreszierende Werbung;
- g) Wechselbildwerbung;
- h) alle Arten von freistehenden Werbeanlagen, wie z.B. Werbeschilder, Pylone und Werbetürme. Davon ausgenommen sind bauaufsichtlich genehmigte Anschlagflächen, wie z. B. Litfaßsäulen, Aushangkästen und Schaukästen im öffentlichen Raum.

### § 9 Einschränkung von Werbeanlagen auf Teile der baulichen Anlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht auf mehrere Gebäude übergreifen.
- (2) Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen:
  - a) oberhalb der Unterkante der Fenster oder Fenstertüren des 1. Obergeschosses, mit Ausnahme der unter § 10 (7) beschriebenen Werbeausleger;
  - b) an Toren und Einfriedigungen;
  - c) an Schornsteinen, Hauskaminen oder ähnlichen hochragenden Bauteilen.
- (3) Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern außerhalb der Erdgeschoßzone sind unzulässig.
- (4) Die Zweckentfremdung von Fenstern als Werbeträger durch dauerhafte Beklebung von mehr als 15% der Fensterfläche oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung (Ausnahmen sind z. B. Umbaumaßnahmen, Sonderverkauf und zeitlich befristete Werbeaktionen) sind nicht zulässig. Das dauerhafte Abkleben von Fenstern der Obergeschosse ist nicht zulässig.
- (5) Wenn Geschäftsräume nur im Oberschoss untergebracht sind, kann eine Ausnahme von der Einschränkung von Werbeanlagen auf Teile der baulichen Anlagen (§ 9 (2a), (3) und (4)) zugelassen werden. An die Erteilung von Ausnahmen sind im Hinblick auf Art und Umfang, Höhe und Länge der Werbung sehr enge Maßstäbe anzulegen.

### § 10 Zulässige Ausführung, Anbringung und Anzahl von Werbeanlagen

- (1) Je Geschäftslokal ist nur eine Werbeanlage entweder an der Fassade, auf dem Vordach oder im Schaufenster oder Eingangsbereich zulässig. Auf die Anzahl sind mit Werbung beklebte Schaufenster nicht anzurechnen. Ist das Geschäftslokal von außen nicht eindeutig abgrenzbar, gilt der Bereich als Geschäftslokal, in dem sich Schaufenster befinden und hinter dem sich eine eigenständige Geschäftseinheit befindet.
- (2) Werbeanlagen, die einseitig sichtbar sind, dürfen nicht stärker als 0,20 Meter, Werbeanlagen, die zweiseitig sichtbar sind, nicht stärker als 0,30 Meter sein.
- (3) Flachwerbeanlagen müssen ohne Abstand, ganzflächig parallel zur Fassade angebracht werden. Sie dürfen
  - a) bei einer Fassadengesamtbreite bis zu 10 Meter nicht höher als 0,50 Meter,
  - b) bei einer Fassadengesamtbreite zwischen 10 Meter und 15 Meter nicht höher als 0,60 Meter,
  - c) bei einer Fassadengesamtbreite über 15 Meter nicht höher als 0,70 Meter sein.
 Die Fassadengesamtbreite wird bei Eckhäusern für die jeweilige Straßenseite angesetzt.
- (4) Auf Vordächern und Kragdächern sind nur Schriftzüge mit einzelnen Buchstaben ohne hinterlegtes Transparent zulässig. Die einzelnen Buchstaben dürfen
  - a) bei einer Fassadengesamtbreite bis zu 10 Meter nicht höher als 0,40 Meter,
  - b) bei einer Fassadengesamtbreite zwischen 10 Meter bis 15 Meter nicht höher als 0,50 Meter,
  - c) bei einer Fassadengesamtbreite über 15 Meter nicht höher als 0,60 Meter sein.
- (5) Die Länge der Werbeanlagen darf höchstens 60 % der Frontbreite des Geschäftslokals (Definition s. §10 Abs.1) erreichen. Bei Einzelbuchstaben ist die maßgebende Fläche die von den Außenkanten aller Buchstaben umgrenzte Fläche einschließlich der Flächen zwischen den einzelnen Buchstaben.

- (6) Werbeanlagen, die quer in Arkadengängen angebracht werden, dürfen ein Maß von 0,40 Meter in der Höhe und 0,50 Quadratmeter in der Fläche (einseitig gemessen) nicht überschreiten. Sie dürfen höchstens 2/3 der lichten Arkadengangbreite in Anspruch nehmen und nicht die straßenseitige Arkadenöffnung verdecken.
- (7) Zusätzlich zu den Werbeanlagen unter § 10 (1) ist je Geschäftslokal (Definition s. § 10 Abs.1) nur 1 Werbeausleger zulässig. Ausleger müssen senkrecht zur Fassade angebracht werden; sie dürfen höchstens bis zu 1,00 Meter vor die Gebäudefront ragen. Die Transparent bzw. Schildgröße darf 0,80 Quadratmeter nicht überschreiten.
- (8) Ausleger dürfen bei Gebäuden mit zwei Geschossen - Dachgeschosse und zurückspringende Staffelgeschosse nicht mitgerechnet - bis zur Unterkante der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses angebracht werden. Bei höheren Gebäuden dürfen Ausleger bis zur Unterkante der Fensterbrüstungen des 2. Obergeschosses angebracht werden.

### § 11 Sonstige Anlagen an Gebäuden und Fassaden

- (1) Im Bereich der dem öffentlichen Straßenraum zugeordneten Gebäudeseiten ist das Anbringen von Antennen und Satellitenempfänger nur auf der Dachfläche in farblich der Dachhaut angepasster Form zulässig.
- (2) Technische Anlagen wie Klima, Be- und Entlüftungsanlagen sind so anzubringen, dass sie von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gesehen werden können.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß §§ 84 (1) Nr. 20 und 85 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 – 11 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Ergänzende Hinweise:

1. Festsetzungen von Bebauungsplänen und Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.
2. Belange der Verkehrssicherheit und der Feuerwehr bleiben unberührt.
3. Sondernutzungen im öffentlichen Raum werden im Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen Sondernutzungssatzung vom 06.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
4. Die Stadt Dülmen beruft ein Sachverständigengremium (Gestaltungsbeirat), welches die Genehmigungsbehörde bei der Durchführung der Aufgaben berät, die ihr nach dieser Satzung obliegen. Die Entscheidungsbefugnisse, die der Baugenehmigungsbehörde nach dem Gesetz zustehen, werden durch diese Zusammenarbeit nicht berührt. Die Entscheidungen des Gestaltungsbeirates dienen der Baugenehmigungsbehörde als Grundlage.
5. Abweichungen von dieser Satzung dürfen nur gestattet werden, wenn
  - a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern, oder
  - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung „1. Änderung der Gestaltungssatzung für die Innenstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 21.07.2011

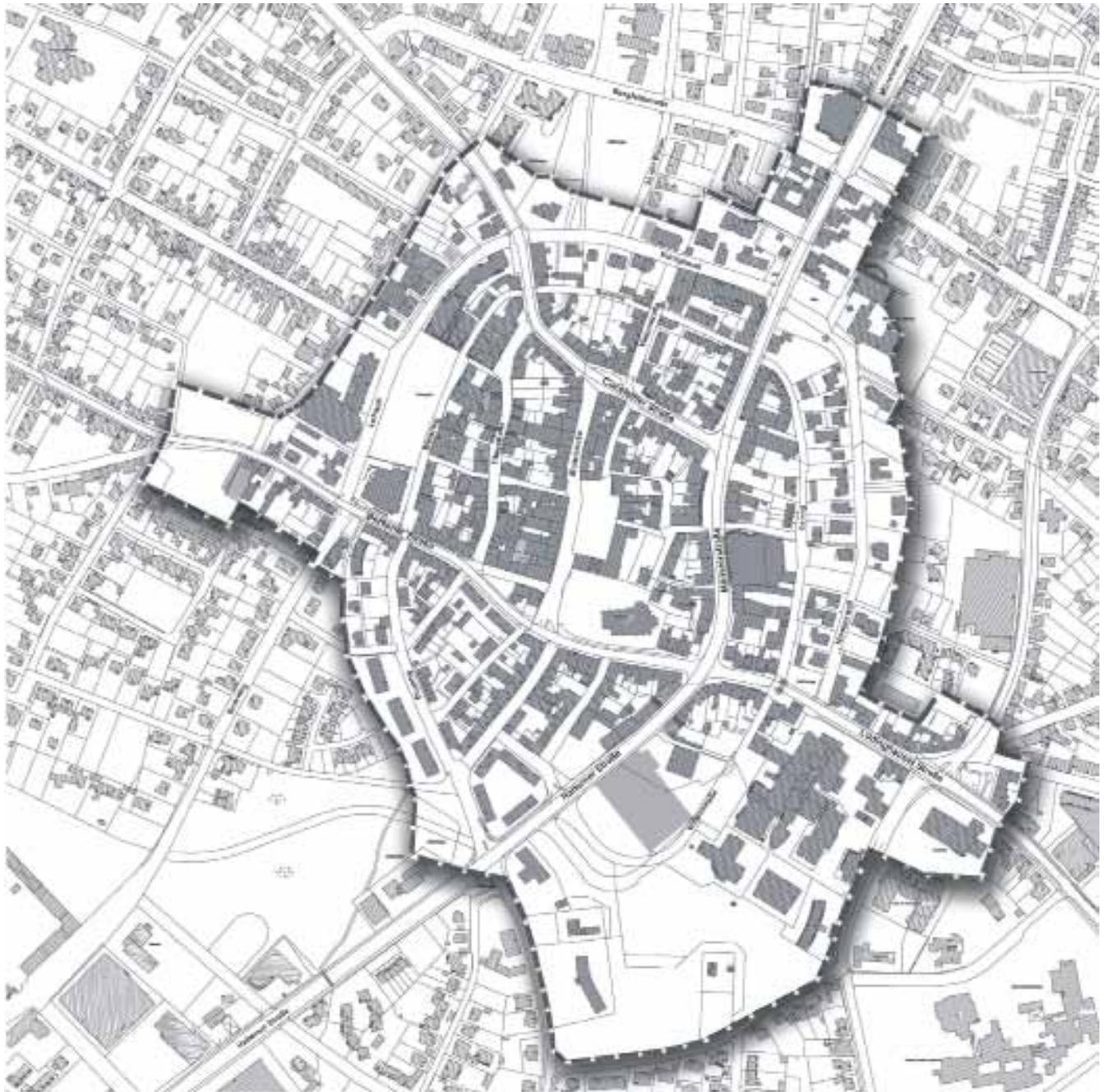
Stadt Dülmen

Die Bürgermeisterin

gez. Stremlau

**Anlage 1 zur Satzung:**

*Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Dülmen*



Lageplan mit dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Dülmen (gleichzeitig Geltungsbereich der 1. Änderung)

102/11 - Stadt Dülmen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### c.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenweg“

#### d.) Verfahren zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen „Kapellenweg,, hier: Einleitungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.07.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

zu a.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenweg“ für einen Bereich südlich und nördlich des Kapellenweges zwischen der Lüdinghauser Straße (z.T. K 27), dem evangelischen Friedhof und der Straße „Am Bache“ beschlossen.

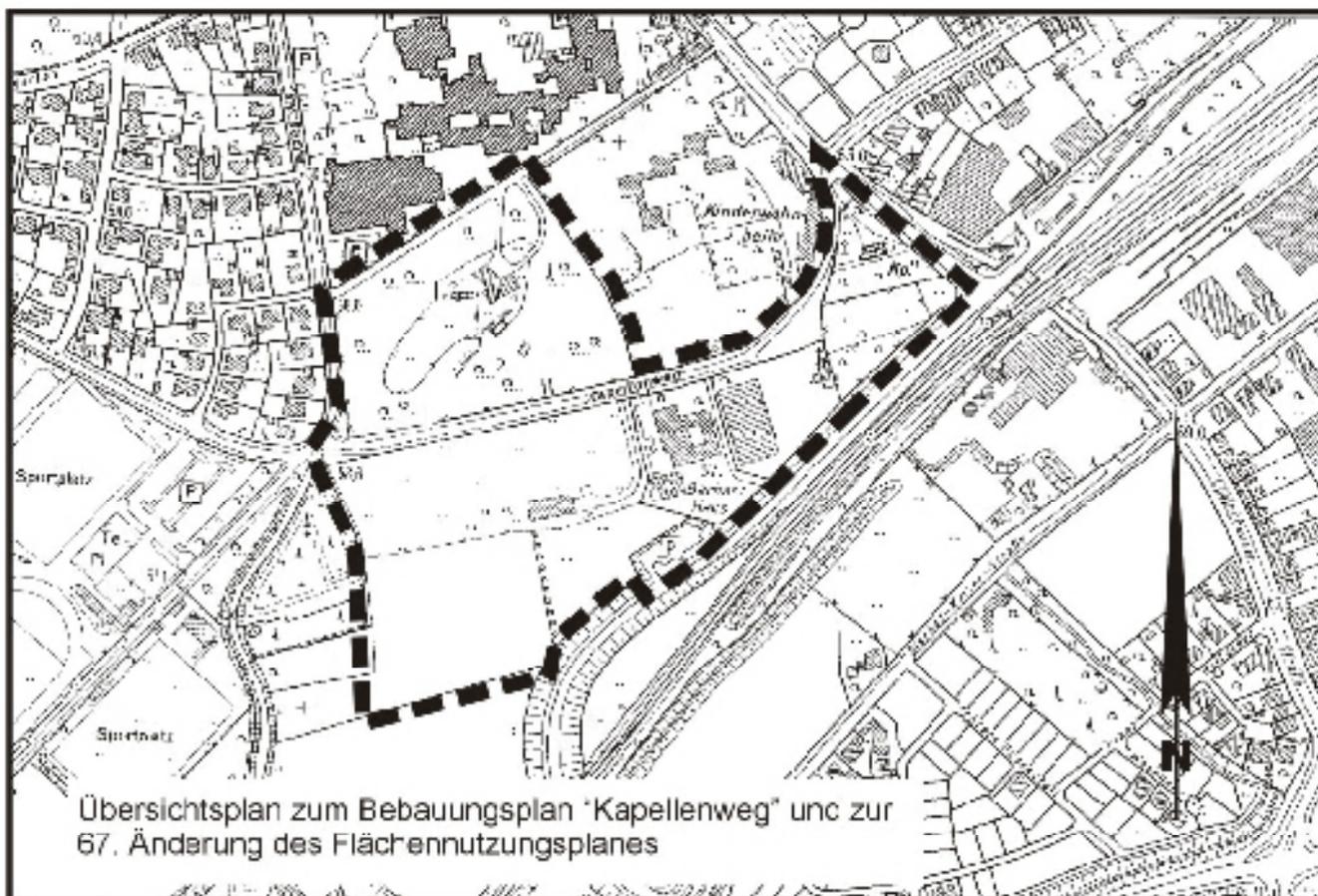
zu b.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kapellenweg“ in Dülmen-Mitte beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen. (siehe anliegenden Übersichtsplan)

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o.g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 25.07.2011  
 Stadt Dülmen - FB 61 -  
 Die Bürgermeisterin  
 In Vertretung  
 gez. Leushacke  
 Stadtbaurat



103/11 - Stadt Dülmen**Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefinanzrechts vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW S. 688), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Beschluss vom 19.05.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	77.027.350 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	83.512.362 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	72.997.432 EUR
----------------------------------------------------------------------	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	75.814.836 EUR
----------------------------------------------------------------------	----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und	
-----------------------------------------------------------------------	--

der Finanzierungstätigkeit auf	14.693.209 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.875.805 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.530.170 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

827.350 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

6.485.012 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
12.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	234 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	495 v. H.
2. Gewerbesteuer	435 v. H.

Die Stadt Dülmen hat bereits mit Hebesatzsatzung vom 24.05.2011 die Realsteuerhebesätze festgesetzt. Insoweit haben die Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2015 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**

1. a) Nach § 83 Abs. 2 GO NW gelten als erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben Beträge über 25.000,00 EUR, als geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben Beträge bis 2.500,00 EUR.

Als unerheblich und geringfügig gelten gleichzeitig über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben, die sich auf innere Verrechnungen beziehen.

- b) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen gelten im Sinne von § 85 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NW als erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.

2. a) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird die Bürgermeisterin hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand, die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

- b) Soweit frei werdende Stellen sowohl von Beamten als auch tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

**§ 9**

Die Bewirtschaftungsregeln sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Dülmen, den 19.05.2011

gez.  
Stremlau  
Bürgermeisterin

gez.  
Meerkamp  
Schriftführer

### **Anlage zu § 9 der Haushaltssatzung 2011 der Stadt Dülmen**

#### **Bewirtschaftungsregeln**

Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

#### **Budgetbildung**

Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO NRW werden zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung folgende Budgets bzw. Unterbudgets gebildet:

- Budget Gemeindeorgane und Stabsstellen
- Budget Zentrale Dienste
- Budget Wirtschaftsförderung
- Budget Finanzen
- Sonderbereich Allgemeine Finanzierungsmittel
- Unterbudget Schule
- Unterbudget Sport
- Unterbudget Kultur
- Unterbudget Musikschule
- Unterbudget Volkshochschule
- Unterbudget Sicherheit und Ordnung, Recht
- Unterbudget Rettungsdienst
- Unterbudget Marktwesen
- Budget Jugend und Familie
- Budget Arbeit, Soziales und Senioren
- Budget Stadtentwicklung
- Budget Bauaufsicht
- Budget Hochbau/Gebäudeunterhaltung
- Budget Umwelt- und Klimaschutz
- Budget Tiefbau, Entsorgung, Verkehr, Abwasserbeseitigung
- Budget Baubetriebshof

In den Budgets und, soweit Unterbudgets gebildet wurden, in den Unterbudgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

#### **Mehrerträge/Mindererträge, Mehreinzahlungen/Minder-einzahlungen für Investitionen**

Es wird gem. § 21 Abs. 2 GemHVO bestimmt, dass nicht zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge innerhalb eines Budgets bzw. eines Unterbudgets die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen erhöhen. Zahlungswirksame Mindererträge verringern die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen des Budgets bzw. des Unterbudgets entsprechend. Gleiches gilt hinsichtlich Mehr- und Minder-einzahlungen für Investitionen.

#### **Deckungsfähigkeit**

Innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ausgenommen sind hiervon Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen, Aufwendungen für Festwertbeschaffungen und die Verfügungsmittel der Bürgermeisterin. Einsparungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen herangezogen werden. Ebenfalls gegenseitig deckungsfähig innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets sind die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit werden innerhalb der Budgets bzw. Unterbudgets für einseitig deckungsfähig zugunsten der Auszahlungen für Investitionen erklärt. Zur Inanspruchnahme der einseitigen Deckungsfähigkeit ist eine Zustimmung des Fachbereichs Finanzen erforderlich.

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 28.06.2011 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 25.07.2011 -Az.: 15 20 00- erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2011 und das Haushaltssicherungskonzept liegen ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2011 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW beim Fachbereich „Zentrale Dienste/Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bzw. beim Fachbereich „Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung“, Markt 1 - 3, Bürgerbüro, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 27.07.2011  
STADT DÜLMEN  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Krollzig  
Erste Beigeordnete